

**KINDERSCHUTZRICHTLINIE
IN DEN VON
„ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. VERWALTETEN EINRICHTUNGEN**

Der Inhalt dieses Dokuments entspricht den Anforderungen des Gesetzes vom 13. Mai 2016 zur Bekämpfung von Gefahren durch Sexualstraftaten und zum Schutz von Minderjährigen.

Präambel

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 2016 zur Bekämpfung von Gefahren durch Sexualstraftaten und zum Schutz von Minderjährigen sowie aus den Leitlinien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten ergibt, und in Anerkennung der wichtigen Rolle der Wirtschaft bei der Gewährleistung der Achtung der Rechte von Kindern, verabschiedet „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. die Richtlinie zum Schutz von Kindern. Das vorliegende Dokument enthält eine Sammlung von Grundsätzen und Verfahren, die im Falle des Verdachts, dass einem Kind, das sich im APARTHOTEL NAD PARSEŃĄ aufhält, Schaden zugefügt wird, sowie zur Vorbeugung solcher Gefahren anzuwenden sind, unter Berücksichtigung der Situation von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Kinderschutzrichtlinie im APARTHOTEL NAD PARSEŃĄ wird auf der Grundlage der folgenden Grundsätze umgesetzt:

1. „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. übt seine Geschäftstätigkeit unter Achtung der Rechte von Kindern als Personen aus, die besonders anfällig für Missbrauch sind.
2. „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. ist sich seiner Rolle bei der Ausübung einer sozial verantwortlichen Geschäftstätigkeit und der Förderung wünschenswerter gesellschaftlicher Einstellungen bewusst.
3. „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. betont insbesondere die Bedeutung der rechtlichen und gesellschaftlichen Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden über jeden Verdachtsfall einer Straftat zum Nachteil von Kindern zu informieren, und verpflichtet sich, sein Personal in dieser Hinsicht zu schulen.

Glossar:

Für die Zwecke dieses Dokuments wurden die Bedeutungen der folgenden Begriffe präzisiert:

1. Touristische Einrichtungen – Beherbergungsbetriebe sowie andere Einrichtungen, in denen Beherbergungsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes vom 29. August 1997 über Beherbergungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen von Reiseleitern und Fremdenführern erbracht werden.
2. Kind/Minderjähriger – Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als Kind jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.¹
3. Erziehungsberechtigter des Kindes – gesetzlicher Vertreter des Kindes: Elternteil oder Erziehungsberechtigter; Pflegeelternteil; vorübergehender Vormund (d. h. eine Person, die befugt ist, einen minderjährigen ukrainischen Staatsbürger zu vertreten, der sich ohne Begleitung von Erwachsenen auf dem Gebiet der Republik Polen aufhält)²
4. Ein fremder Erwachsener ist jede Person über 18 Jahre, die für das Kind weder Elternteil noch gesetzlicher Vormund ist.
5. Kindesmisshandlung ist zu verstehen als ein Verhalten, das eine Straftat zum Nachteil des Kindes durch eine beliebige Person, einschließlich eines Mitarbeiters der touristischen Einrichtung, darstellen kann, oder als Gefährdung des Kindeswohls, einschließlich der Vernachlässigung des Kindes; jede vorsätzliche oder unbeabsichtigte Handlung oder Unterlassung einer Person, einer Institution oder der Gesellschaft als Ganzes sowie jede Folge einer solchen Handlung oder Unterlassung, die die Rechte, Freiheiten und Persönlichkeitsrechte von Kindern verletzt und/oder deren optimale Entwicklung beeinträchtigt.

1. Formen der Gewalt gegen Kinder:

* Körperliche Gewalt gegen Kinder ist Gewalt, durch die ein Kind tatsächlich körperlichen Schaden erleidet oder potenziell davon bedroht ist. Dieser Schaden entsteht durch eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Elternteils oder einer anderen Person, die für das Kind verantwortlich ist, der das Kind vertraut oder die Macht über das Kind ausübt.

Körperliche Gewalt gegen Kinder kann wiederholt oder einmalig auftreten.

* Psychische Gewalt gegen Kinder ist eine anhaltende, nicht-körperliche, schädliche Interaktion zwischen dem Kind und einer Bezugsperson, die sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfasst. Dazu zählen unter anderem: emotionale Unzugänglichkeit, emotionale Vernachlässigung, eine Beziehung zum Kind, die auf Feindseligkeit, Schuldzuweisungen, Verleumdung und Ablehnung beruht, entwicklungsunangemessene oder inkonsistente Interaktionen mit dem Kind, das Übersehen oder Nichtanerkennen der Individualität des Kindes sowie der psychischen Grenzen zwischen Elternteil und Kind.

* Sexueller Missbrauch eines Kindes bedeutet, ein Kind in sexuelle Handlungen einzubeziehen, die es nicht vollständig verstehen und denen es nicht bewusst zustimmen kann und/oder für die es entwicklungsbedingt noch nicht reif ist und denen es nicht in rechtlich gültiger Weise zustimmen kann und/oder die gegen die rechtlichen oder gesellschaftlichen Normen der jeweiligen Gesellschaft verstoßen. Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn solche Handlungen zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder zwischen einem Kind und einem anderen Kind stattfinden, sofern diese Personen aufgrund ihres Alters oder ihres Entwicklungsstands in einem Verhältnis der Fürsorge, Abhängigkeit oder Macht stehen. Sexueller Missbrauch kann auch die Form sexueller Ausbeutung annehmen, d. h. jeglicher tatsächlicher oder versuchter Missbrauch einer Situation der Gefährdung, eines Machtgefälles oder des Vertrauens zu sexuellen Zwecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erzielung finanzieller, sozialer oder politischer Vorteile aus der sexuellen Ausbeutung einer

anderen Person. Eine besondere Gefahr der sexuellen Ausbeutung besteht in Zeiten humanitärer Krisen. Die Gefahr der Ausbeutung besteht sowohl für Kinder als auch für ihre Betreuer (Definition gemäß dem UN-Bulletin ST/SGB/2003/13).

* Kindesvernachlässigung ist die chronische oder gelegentliche Nichtbefriedigung der grundlegenden körperlichen und psychischen Bedürfnisse eines Kindes und/oder die Missachtung seiner Grundrechte, was zu Gesundheitsstörungen und/oder Entwicklungsstörungen führt. Kindesvernachlässigung findet in der Beziehung des Kindes zu einer Person statt, die zur Betreuung, Erziehung, Fürsorge und zum Schutz des Kindes verpflichtet ist.

2. Straftaten zum Nachteil von Kindern – Zum Nachteil von Kindern können alle Straftaten begangen werden, die auch gegen Erwachsene begangen werden können, sowie zusätzlich Straftaten, die ausschließlich gegen Kinder begangen werden können (z. B. sexueller Missbrauch gemäß § 200 des Strafgesetzbuches¹). Aufgrund der Besonderheiten von Beherbergungsbetrieben, in denen sich leicht Abgeschiedenheit verschaffen lässt, handelt es sich bei den Straftaten, zu denen es dort am häufigsten kommen kann, um Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und die guten Sitten, insbesondere Vergewaltigung (§ 197 StGB), sexuelle Ausnutzung von Unzurechnungsfähigkeit und Hilflosigkeit (§ 198 StGB), die sexuelle Ausnutzung von Abhängigkeit oder einer Notlage (Art. 199 StGB), die sexuelle Ausnutzung von Personen unter 15 Jahren (Art. 200 StGB) sowie Grooming (die Verführung Minderjähriger mittels Fernkommunikationsmitteln – Art. 200a StGB).
3. Andere Formen der Kindesmisshandlung als die Begehung einer Straftat zu dessen Nachteil – alle Formen von Gewalt gegen ein Kind, die nicht die Merkmale einer von Amts wegen verfolgten Straftat erfüllen (z. B. Schreien, Erniedrigung, Schütteln, Beschimpfung, Vernachlässigung der Bedürfnisse usw.).

Ein Arbeitnehmer ist eine Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist oder auf der Grundlage eines ähnlichen Vertrags (z. B. Auftragsvertrag, B2B-Vertrag, Werkvertrag) tätig ist, sowie Praktikanten, Auszubildende, Freiwillige usw.

Als Mitarbeiter, der für die Arbeit mit Kindern eingestellt ist, gilt jede Person, die Aufgaben wahrnimmt oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut ist, die mit der Erziehung, Bildung, Freizeitgestaltung, medizinischen Versorgung, psychologischen Beratung, spirituellen Entwicklung, sportlichen Aktivitäten oder der Verwirklichung anderer Interessen von Minderjährigen sowie mit deren Betreuung zusammenhängen.

Unternehmer oder Landwirt – die Behörde, Einrichtung oder Person, die eine bestimmte touristische Einrichtung oder ein Netzwerk von Einrichtungen leitet und für den ordnungsgemäßen formalen Betrieb der Einrichtung verantwortlich ist.

KAPITEL I. MITARBEITER DER EINRICHTUNG

Allgemeine Grundsätze

1. „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über Anzeichen aufzuklären, die darauf hindeuten, dass ein Kind, das sich in der Einrichtung aufhält, möglicherweise misshandelt wird, sowie über Möglichkeiten, schnell und angemessen auf solche Situationen zu reagieren. Die Einrichtung kann die oben genannte Schulung durch verschiedene Schulungsformen durchführen, z. B.: externe Schulungen, interne Schulungen, E-Learning, vom Hotel erstellte und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Schulungsunterlagen sowie kostenlos verfügbare Schulungsunterlagen, die von anderen Organisationen erstellt wurden.
2. Jeder Mitarbeiter wird vor seiner Einstellung mit der Kinderschutzrichtlinie vertraut gemacht, was er durch die Abgabe einer Erklärung und die Verpflichtung zur Einhaltung der in diesem Dokument enthaltenen Regeln und Verfahren bestätigt. Anhang Nr. 1
3. Mitarbeiter, die für die Arbeit mit Kindern eingestellt werden, müssen regelmäßig an Schulungen teilnehmen, was vom Arbeitgeber dokumentiert wird.
4. „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. verpflichtet sich, die Situation von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen und die Richtlinien aus Anhang Nr. 12 an die Besonderheiten und den Tätigkeitsbereich der Einrichtung anzupassen.

Einstellung von Personen für die Arbeit mit Kindern

1. Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen anhand ihres beruflichen Werdegangs nachweisen, dass sie in der Vergangenheit keinem Kind Schaden zugefügt haben.
2. Jede Person, die von „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. für die Arbeit mit Kindern eingestellt oder entsandt wird, muss zwingend im Register für Sexualstraftäter überprüft werden; dies gilt auch für minderjährige Mitarbeiter, d. h. Personen unter 18 Jahren. Die Überprüfung einer Person im Register erfolgt durch einen Ausdruck der Suchergebnisse der Person im Register mit eingeschränktem Zugriff, der anschließend in die Personalakte der überprüften Person aufgenommen wird. Der Umfang der für die Überprüfung einer Person im Register erforderlichen personenbezogenen Daten ist in Anhang Nr. 3 aufgeführt.
3. Darüber hinaus muss jede Person, die für die Arbeit mit Kindern eingestellt oder entsandt wird, einen Auszug aus dem Nationalen Strafregister vorlegen, der sich auf Straftaten bezieht, die in den Kapiteln XIX und XXV des Strafgesetzbuchs, in § 189a und § 207 des Strafgesetzbuchs sowie im Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (Gesetzblatt von 2023, Pos. 172, sowie von 2022, Pos. 2600) oder für diesen Straftaten entsprechende verbotene Handlungen, die in ausländischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, vorlegen.
4. Wenn die eingestellte/entsandte Person eine andere Staatsangehörigkeit als die polnische besitzt, muss sie zusätzlich einen Auszug aus dem Strafregister des Staates vorlegen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, der für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kindern ausgestellt wurde, oder einen Auszug aus dem Strafregister, falls das Recht dieses Staates die Ausstellung von Auszügen für die oben genannten Zwecke nicht vorsieht.
5. Von der eingestellten/entsandten Person ist außerdem eine unter Strafe stehende Erklärung über die Wohnsitzländer der letzten 20 Jahre einzuholen, die nicht die Republik Polen und das Staatsangehörigkeitsland sind. Anhang Nr. 4

6. Wenn das Recht des Staates, aus dem die Bescheinigung über die Unbescholtenheit vorgelegt werden soll, die Ausstellung einer solchen Bescheinigung nicht vorsieht oder kein Strafregister führt, gibt die eingestellte/entsandte Person unter Androhung strafrechtlicher Haftung eine entsprechende Erklärung ab. Anhang Nr. 5
7. Unter den unter Androhung strafrechtlicher Haftung abgegebenen Erklärungen ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzubringen: „Ich bin mir der strafrechtlichen Haftung für die Abgabe einer falschen Erklärung bewusst.“ Diese Erklärung ersetzt die Belehrung durch die Behörde über die strafrechtliche Haftung für die Abgabe einer falschen Erklärung.
8. Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Unternehmen nimmt „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. in den Vertrag mit diesem Unternehmen eine entsprechende Klausel auf, die es „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. ermöglicht, einen angemessenen Standard hinsichtlich der Überprüfung der Mitarbeiter durch dieses Unternehmen im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für Kinder durchzusetzen. Diese Klausel ermöglicht es „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o., die Erfüllung dieser Verpflichtung zu kontrollieren, wobei bei Nichteinhaltung eine sofortige Kündigung des Vertrags sowie eine Vertragsstrafe oder andere Sanktionen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der diesbezüglichen Vertragsbedingungen drohen.

Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie bei „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. benannten Personen

1. Die Aufsicht über die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie obliegt dem Unternehmer.
2. Der Unternehmer ernannt einen Koordinator für die Kinderschutzrichtlinie (im weiteren Verlauf dieses Dokuments als „Koordinator“ bezeichnet).
3. Der Koordinator ist dafür verantwortlich, die Mitarbeiter mit dem Inhalt der Kinderschutzrichtlinie vertraut zu machen und deren Umsetzung bei „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. zu überwachen.
4. Der Koordinator organisiert und dokumentiert die Schulung der Mitarbeiter hinsichtlich der Erkennung von Anzeichen dafür, dass ein in der Einrichtung befindliches Kind möglicherweise misshandelt wird, sowie hinsichtlich der Möglichkeiten, schnell und angemessen auf solche Situationen zu reagieren, gemäß den von der Einrichtung festgelegten Verfahren.
5. Der Koordinator hält jede Intervention oder jeden gemeldeten Vorfall im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung auf dem Gelände der Einrichtung in einem zu diesem Zweck erstellten Dokument fest (z. B. im Vorfallsprotokoll oder im Interventionsregister).
6. Bei begründetem Verdacht auf eine Straftat ist der Koordinator dafür verantwortlich, Beweismittel, einschließlich Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung, zu sichern und diese auf Antrag der Behörden in Form von Kopien per Einschreiben oder persönlich an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu übermitteln.
7. Der Koordinator ist für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich, wenn ein Kind durch einen Mitarbeiter der Einrichtung oder einen anderen Erwachsenen geschädigt wurde, der nicht direkt bei „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o., sondern bei einem Dritten beschäftigt ist.
8. Der Koordinator ist für die Überwachung und Aktualisierung der Kinderschutzrichtlinie sowie für deren Verfügbarkeit sowohl für die Mitarbeiter als auch für andere mit der Einrichtung kooperierende Stellen und Gäste verantwortlich.
- 9 Die Kontaktdaten des Koordinators sind für alle Mitarbeiter und Gäste der Einrichtung, einschließlich der Kinder, zugänglich. Die Angaben müssen Informationen darüber

enthalten, wie der Koordinator kontaktiert werden kann (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Erreichbarkeit: Arbeitstage und -zeiten).

Grundsätze für einen sicheren Umgang zwischen Mitarbeitern und Kindern

1. Zur Einhaltung der folgenden Regeln sind alle Mitarbeiter von „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. verpflichtet, ebenso wie andere Erwachsene, die auf dem Gelände der Einrichtung Kontakt zu Kindern haben, sofern dieser Kontakt mit Zustimmung der Einrichtung erfolgt.
2. Der oberste Grundsatz aller Handlungen von Mitarbeitern, die mit Kindern auf dem Gelände des APARTHOTELS NAD PARSEŃĄ in Kontakt kommen, ist es, das Kind mit Respekt zu behandeln und seine Würde und Bedürfnisse zu berücksichtigen.
3. Es ist unzulässig, dass Mitarbeiter und andere Erwachsene gegenüber einem Kind Gewalt in irgendeiner Form anwenden.

A. Von den Mitarbeitern erwartete Verhaltensweisen und Vorgehensweisen

- * Sei geduldig und respektvoll im Umgang mit deinem Kind.
Höre deinem Kind aufmerksam zu und gib ihm Antworten, die seinem Alter und der jeweiligen Situation angemessen sind. Achte beim Gespräch mit deinem Kind darauf, dass sich dein Gesicht auf Augenhöhe mit dem des Kindes befindet.
- * Versichern Sie dem Kind, dass es sich an Sie oder eine andere benannte Person wenden und Hilfe erhalten kann, wenn es sich in einer Situation unwohl fühlt.
- * Informieren Sie das Kind darüber, wo im APARTHOTEL NAD PARSEŃĄ die Kinderschutzrichtlinien in einer für es verständlichen Fassung zu finden sind. Versichern Sie ihm, dass es sich bei Fragen an Sie oder eine andere benannte Person wenden kann.
- * Achten Sie auf die Gleichbehandlung von Kindern, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit bzw. Behinderung sowie ihrem sozialen, ethnischen, kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Status
- * Sorgen Sie für einen sicheren Raum. Wenn sich Kinder in dem Bereich aufhalten, in dem Sie arbeiten, stellen Sie sicher, dass Geräte und Ausrüstung bestimmungsgemäß verwendet werden und die Umgebung sicher ist (achten Sie auf Sicherheitsvorkehrungen an Fenstern und Treppen sowie auf eingeschränktem Zugang zu stark befahrenen Straßen, offenem Wasser usw.).
- * Wenn Sie ein Kind oder Kinder ohne Aufsicht sehen und die Situation auf eine Gefährdung der Sicherheit des Kindes hindeuten könnte, ergreifen Sie Maßnahmen, um einen Elternteil oder eine Betreuungsperson ausfindig zu machen..

B. Unzulässiges Verhalten und unzulässige Praktiken von Mitarbeitern gegenüber Kindern in der Einrichtung

- * Es ist dir untersagt, das Kind anzuschreien, in Verlegenheit zu bringen, zu demütigen, zu missachten oder zu beleidigen.
- * Es ist dir untersagt, das Kind zu schlagen, zu stoßen, zu schubsen oder in irgendeiner Weise seine körperliche Unversehrtheit zu verletzen, es sei denn, die Gesundheit oder das Leben des Kindes ist gefährdet.
- * Es ist dir untersagt, mit dem Kind romantische oder sexuelle Beziehungen einzugehen oder ihm unangemessene Angebote zu unterbreiten. Dies umfasst auch sexuell anzügliche Kommentare, Witze, Gesten sowie das Zurverfügungstellen erotischer und pornografischer Inhalte an Kinder, unabhängig von deren Form.
- * Es ist Ihnen untersagt, das Bildnis eines Kindes zu privaten oder beruflichen Zwecken (Aufnahmen, Fotografieren) ohne die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes und die Zustimmung des Kindes selbst festzuhalten. Dies gilt auch für die

Ermöglichung der Aufzeichnung von Bildnissen von Kindern durch Dritte. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem das Bild eines Kindes lediglich einen Teil eines Gesamtbildes darstellt, wie beispielsweise einer Versammlung, einer Landschaft oder einer öffentlichen Veranstaltung; in diesem Fall ist die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes nicht erforderlich.

* Es ist Ihnen untersagt, über private Kommunikationskanäle (privates Telefon, E-Mail, Messenger, Profile in sozialen Medien) Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder sich außerhalb des Arbeitsplatzes mit dem Kind zu treffen.

* Es ist Ihnen untersagt, dem Kind Alkohol, Tabakwaren oder illegale Substanzen anzubieten.

Berühren Sie das Kind niemals, wenn es dies nicht möchte, oder auf eine Weise, die als unanständig oder unangemessen angesehen werden könnte.

Sollten Sie eines der oben beschriebenen Verhaltensweisen und/oder Situationen bei anderen Erwachsenen oder Kindern beobachten, informieren Sie bitte stets die Person, die in der Einrichtung für die Umsetzung und Überwachung der Kinderschutzrichtlinie verantwortlich ist – den Leiter der Einrichtung oder Ihren direkten Vorgesetzten.

KAPITEL II. VERFAHREN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES KINDES BEI DER ANMELDUNG AN DER REZEPTION

1 Eine der wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung von Kindesmissbrauch besteht darin, die Identität eines Kindes, das sich in einer touristischen Einrichtung aufhält, sowie dessen Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es sich in der Einrichtung aufhält, festzustellen.

2. Der Mitarbeiter an der Rezeption unternimmt alle möglichen Schritte, um die Identität des Kindes und dessen Beziehung zu dem Erwachsenen, der das Kind begleitet, festzustellen.

3. Um die Identität des Kindes und seine Beziehung zu der Person, mit der es sich in der Einrichtung aufhält, festzustellen, ist Folgendes zu tun:

a. den Ausweis des Kindes oder ein anderes Dokument vorlegen zu lassen, das bestätigt, dass die erwachsene Person das Sorgerecht für das Kind hat. Beispiele für Dokumente, die zur Identifizierung dienen können, sind: Personalausweis, Schülerausweis, die MObywatel-App, das Online-Patientenkonto oder ein Gerichtsbeschluss. Falls kein Ausweisdokument vorliegt oder dessen Vorlage verweigert wird, sollten die Daten des Kindes erfragt werden (z. B. Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum).

b. Liegen keine Dokumente vor, die auf eine Verwandtschaft zwischen dem Kind und der erwachsenen Person hinweisen, oder wird deren Vorlage verweigert, ist die erwachsene Person und das Kind nach dieser Beziehung zu befragen. Ein Beispiel für den Gesprächsablauf mit der erwachsenen Person und dem Kind findet sich in Anhang Nr. 2.

c. Ja. Ist die erwachsene Person weder Elternteil noch gesetzlicher Vormund des Kindes, sollte sie aufgefordert werden, ein Dokument vorzulegen, z. B. die schriftliche Einwilligung eines Elternteils zur Reise dieser Person mit dem Kind, deren Unterschrift notariell beglaubigt ist, oder eine vom Elternteil des Kindes unterzeichnete Einwilligung mit Angabe der Daten des Kindes, seiner Wohnadresse, der Telefonnummer des Elternteils und der Ausweisnummer/PESEL-Nummer der Person, der der Elternteil die Betreuung des Kindes anvertraut hat. Verfügt der Erwachsene über keines der oben genannten Dokumente, ist er aufzufordern, eine entsprechende Erklärung gemäß dem von der touristischen Einrichtung erstellten

Muster auszufüllen. Die Erklärung sollte die Daten des Kindes und des Erwachsenen, bei dem sich das Kind aufhält, enthalten, zusammen mit der Angabe der Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen. Falls die erwachsene Person weder Elternteil noch gesetzlicher Vormund des Kindes ist, sollte sie erklären, dass die Eltern/gesetzlichen Vormunde ihre Zustimmung zur Betreuung des Kindes erteilt haben.

4. Falls sich ein Erwachsener weigert, den Ausweis des Kindes vorzulegen und/oder seine Beziehung zum Kind anzugeben, ist zu erklären, dass dieses Verfahren der Sicherheit der Kinder dient, die das Aparthotel an der Parsęta nutzen, und dass die Mitarbeiter der Einrichtung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 2016 verpflichtet sind, die Vorschriften im Bereich der Kinderrechte einzuhalten. Nachdem die Angelegenheit auf positive Weise geklärt wurde, sollte man sich für die Zeit bedanken, die aufgewendet wurde, um sicherzustellen, dass das Kind in guter Obhut ist.
5. Falls das Gespräch die Zweifel hinsichtlich des Verdachts gegen einen Erwachsenen und seiner Absicht, dem Kind Schaden zuzufügen, nicht ausräumen kann, insbesondere wenn dieser sich weigert, einen Ausweis vorzulegen oder eine Erklärung mit den Daten des Kindes abzugeben, ist der Vorgesetzte und das Sicherheitspersonal (sofern diese sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Gelände der Einrichtung befinden) diskret darüber zu informieren, und zwar so, dass kein Verdacht geweckt wird (man kann sich beispielsweise auf die Notwendigkeit berufen, Geräte im Hinterzimmer der Rezeption zu benutzen, und die erwachsene Person bitten, mit dem Kind in der Lobby, im Restaurant oder an einem anderen Ort zu warten).
6. Sobald erste Zweifel aufkommen, sollten sowohl das Kind als auch die erwachsene Person nach Möglichkeit im Sichtbereich eines Mitarbeiters der touristischen Einrichtung bleiben und nicht allein gelassen werden.
7. Der Vorgesetzte, der über den Vorfall informiert wurde, übernimmt das Gespräch mit der verdächtigen erwachsenen Person, um weitere Erklärungen einzuholen.
8. Sollte das Gespräch den Verdacht bestätigen, dass ein Versuch oder die Begehung einer Straftat zum Nachteil eines Kindes vorliegt, meldet der Vorgesetzte diesen Sachverhalt der Polizei. Im weiteren Verlauf gilt das Verfahren wie bei Umständen, die auf eine Kindesmisshandlung hindeuten (siehe Kapitel III).
9. Sollten Mitarbeiter anderer Abteilungen des Aparthotels nad Parsęta, z. B. des Reinigungsdienstes, des Zimmerservice, der Bar und des Restaurants, des Entspannungsbereichs, des Sicherheitsdienstes und anderer Bereiche, Zeugen ungewöhnlicher und/oder verdächtiger Situationen werden, sollten sie unverzüglich den Vorgesetzten benachrichtigen und, falls dieser abwesend ist, die Entscheidungsträgerin oder den Entscheidungsträger, die bzw. der entsprechende Maßnahmen ergreift (siehe Punkte 7 und 8 oben).
10. Je nach Situation und Ort prüft der Vorgesetzte, inwieweit der Verdacht auf Kindesmisshandlung begründet ist. Zu diesem Zweck wählt er geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation aus oder beschließt, einzugreifen und die Polizei zu benachrichtigen.

KAPITEL III. VORGEHENSWEISE BEI ANZEICHEN AUF EINE KINDESMISSBRAUCH DURCH EINEN ERWACHSENEN

1. Ein begründeter Verdacht auf Kindesmisshandlung liegt vor, wenn:
 - a. das Kind einem Mitarbeiter der Einrichtung die Misshandlung offenbart hat,
 - b. der Mitarbeiter die Misshandlung beobachtet hat,
 - c. das Kind Spuren von Misshandlung aufweist (z. B. Kratzer, Blutergüsse) und auf Nachfrage widersprüchliche und/oder wirre Antworten gibt und/oder verlegen reagiert oder andere Umstände vorliegen, die auf Misshandlung hindeuten könnten, z. B. der Fund von Kinderpornografie im Zimmer eines Erwachsenen.

2. Ein Mitarbeiter, der den begründeten Verdacht hat, dass ein in der Einrichtung befindliches Kind misshandelt wird oder wurde, sollte unverzüglich seinen Vorgesetzten bzw. die zuständige Entscheidungsträgerin benachrichtigen, die wiederum die Polizei alarmiert. Bei einer bestehenden Gefahr für die Sicherheit des Kindes benachrichtigt der Mitarbeiter, der den begründeten Verdacht auf Kindesmisshandlung hat, unverzüglich die Polizei, indem er die Nummer 112 anruft und die Umstände des Vorfalls schildert. Unabhängig davon meldet der Mitarbeiter den Vorfall dem Koordinator des Aparthotels an der Parsęta.
3. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um dem Kind und der Person, die im Verdacht steht, dem Kind Schaden zugefügt zu haben, das Verlassen der Einrichtung zu erschweren oder gar zu verhindern.
4. In den in der Strafprozessordnung festgelegten Fällen kann eine bürgerliche Festnahme der verdächtigen Person vorgenommen werden. In einer solchen Situation bleibt die festgenommene Person bis zum Eintreffen der Polizei unter der Aufsicht des Sicherheitspersonals oder anderer Hotelmitarbeiter, die diese Maßnahmen durchführen können, ohne ihre Gesundheit oder ihr Leben zu gefährden.
5. In jedem Fall ist für die Sicherheit des Kindes zu sorgen. Das Kind sollte nach Möglichkeit bis zum Eintreffen der Polizei unter der Obhut eines Mitarbeiters bleiben. Soweit möglich, sollte versucht werden, das Kind zu unterstützen (Anhang Nr. 10).
6. Nachdem das Kind von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde, sind die Aufzeichnungen der Videoüberwachung sowie weitere relevante Beweismittel (z. B. Dokumente) im Zusammenhang mit dem Vorfall zu sichern und dem Koordinator zu übergeben, der auf Antrag der Behörden eine Kopie davon per Einschreiben oder persönlich an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei weiterleitet.
7. Nach dem Einsatz ist der Vorfall dem Koordinator zu melden, der ihn im Vorfallsprotokoll oder einem anderen dafür vorgesehenen Dokument festhält.

KAPITEL IV. VORGEHENSWEISE BEI VERMUTUNG ODER FESTSTELLUNG EINER KINDESMISBRAUCH DURCH EINEN MITARBEITER ODER EINE ANDERE ERWACHSENE PERSON

1. Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung durch einen Mitarbeiter oder einen anderen Erwachsenen, der nicht direkt bei „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o., sondern bei einem Drittunternehmen beschäftigt ist, sollte die Person, die davon Kenntnis erlangt hat, den Koordinator unverzüglich darüber informieren; in dessen Abwesenheit ist eine andere, zu diesem Zweck benannte Person zu benachrichtigen.
2. Ist das Leben oder die Gesundheit eines Kindes gefährdet, sollte die Person, die davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich die Polizei unter der Notrufnummer 112 benachrichtigen, dabei ihre eigenen Daten, die Daten des Kindes (soweit möglich), den Aufenthaltsort des Kindes sowie eine Beschreibung der Umstände des Vorfalls angeben und den Vorgesetzten bzw. die Entscheidungsträgerin benachrichtigen, die wiederum die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern des Kindes informieren. Die Person, die von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, informiert zudem den Koordinator, zumindest per E-Mail oder schriftlich.
3. Hat ein Mitarbeiter gegenüber einem Kind eine andere Form der Schädigung begangen als die Begehung einer Straftat zu dessen Nachteil, sollte der Koordinator nach Erhalt der Information alle Umstände des Falles untersuchen, insbesondere indem er den der Schädigung verdächtigen Mitarbeiter sowie andere Zeugen des Vorfalls anhört. Ist die Beeinträchtigung des Kindeswohls erheblich, insbesondere wenn es zu einer Diskriminierung oder einer Verletzung der Würde des Kindes gekommen ist, sollte der Koordinator dem Leiter der

Einrichtung angemessene personalrechtliche Maßnahmen gegenüber diesem Mitarbeiter empfehlen.

4. Sollte die Person, die den Schaden verursacht hat, nicht direkt bei „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. beschäftigt sein, sondern bei einem Dritten (z. B. im Rahmen eines Outsourcing-Vertrags), ist ein Zutrittsverbot für das Gelände des APARTHOTELS NAD PARSEŃĄ zu empfehlen und gegebenenfalls der Vertrag mit dem Dritten zu kündigen.

KAPITEL V. VORGEHENSWEISE BEI DER FESTSTELLUNG, DASS EIN ELTERNTEIL, EIN SORGEberechtigter ODER EINE ANDERE ERWACHSENE PERSON ANDERE FORMEN VON GEWALT GEGEN DAS KIND AUSÜBT

1. Wird festgestellt, dass ein Kind von einem Elternteil, Erziehungsberechtigten oder einem anderen Erwachsenen, mit dem sich das Kind auf dem Gelände der Einrichtung aufhält, misshandelt wird, sollte jeder Mitarbeiter, der Zeuge einer solchen Misshandlung wird, entschlossen darauf reagieren.

2. Ist das Leben oder die Gesundheit eines Kindes gefährdet, sollte die Person, die davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich die Polizei unter der Notrufnummer 112 benachrichtigen und dabei ihre eigenen Daten, die Daten des Kindes (soweit möglich), den Aufenthaltsort des Kindes sowie eine Beschreibung der Umstände des Vorfalls angeben und den Vorgesetzten bzw. die Entscheidungsträgerin benachrichtigen. Die Person, die von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, informiert zudem den Koordinator, zumindest per E-Mail oder schriftlich.

3. Wenn ein Mitarbeiter der Einrichtung Zeuge körperlicher Gewalt gegen ein Kind wird (Schläge, Zerren, Schreien oder andere in der Definition von körperlicher Gewalt genannte Handlungen), sollte er versuchen, die Misshandlung zu unterbinden und reagieren. Mögliche Formen und Wege, auf verletzendes Verhalten eines Elternteils, einer Betreuungsperson oder einer anderen erwachsenen Person gegenüber einem Kind zu reagieren, sind in Anhang Nr. 11 aufgeführt.

4. Wird ein Kind unter 7 Jahren unbeaufsichtigt zurückgelassen, sollte der Mitarbeiter, der davon Kenntnis erlangt hat, seinen Vorgesetzten darüber informieren. Der Vorgesetzte, der über die Situation informiert wurde, entscheidet über das weitere Vorgehen im Rahmen der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten¹. Je nach Sachverhalt versucht der Vorgesetzte, einen Elternteil, Erziehungsberechtigten oder einen anderen Erwachsenen ausfindig zu machen, der sich mit dem Kind auf dem Gelände der Einrichtung aufhält, und erklärt diesem, dass er das Kind nicht unbeaufsichtigt lassen darf. Ist es nicht möglich, einen Elternteil, einen gesetzlichen Vormund oder eine andere erwachsene Person ausfindig zu machen, mit der sich das Kind auf dem Gelände der Einrichtung aufhält, oder ist der Elternteil, der gesetzliche Vormund oder die andere erwachsene Person nicht bereit und/oder nicht in der Lage, die Obhut für das Kind zu übernehmen, benachrichtigt der Vorgesetzte die Polizei. In jedem Fall ist für die Sicherheit des Kindes zu sorgen.

KAPITEL VI: ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER KINDERSCHUTZPOLITIK

1. Der Unternehmer ernennt einen Koordinator, der für die bei „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. geltende Kinderschutzrichtlinie verantwortlich ist, und bringt dessen Kontaktdaten an einer für das Personal und die Hotelgäste, einschließlich der Kinder, leicht zugänglichen Stelle an.
2. Der Unternehmer legt den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Koordinators fest, was die Schulung der Mitarbeiter zur Umsetzung der Bestimmungen der Kinderschutzrichtlinie, die Grundsätze für die Schulung der Mitarbeiter sowie die Art und Weise der Dokumentation dieser Maßnahmen betrifft.
3. Der im vorstehenden Punkt genannte Koordinator führt alle zwei Jahre eine Überwachung und Bewertung der Kinderschutzrichtlinie durch.
4. Die Überwachung und Bewertung umfassen die Überprüfung der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie, die Reaktion auf Hinweise auf Verstöße gegen Regeln und Verfahren sowie den Vorschlag von Änderungen am Dokument, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an aktuelle Bedürfnisse und die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.
5. Der Koordinator führt alle zwei Jahre unter den Mitarbeitern von „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. eine Umfrage durch, um den Stand der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie zu überprüfen. Das Muster des Fragebogens ist in Anhang Nr. 6 enthalten.
6. In der Umfrage können die Mitarbeiter Änderungen vorschlagen und Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Kinderschutzrichtlinie bei „ANDRZEJCZUK“ Sp. z o.o. melden.
7. Der Koordinator wertet die von den Mitarbeitern ausgefüllten Fragebögen aus und erstellt auf dieser Grundlage einen Überwachungsbericht, den er anschließend dem Unternehmer oder Landwirt übermittelt. Der Unternehmer oder Landwirt nimmt die erforderlichen Änderungen an dem Dokument vor und gibt den Mitarbeitern den neuen Wortlaut der Kinderschutzrichtlinie bekannt.

Schlussbestimmungen

1. Die Kinderschutzrichtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.
2. Die Kinderschutzrichtlinie wird allen Mitarbeitern zugänglich gemacht, indem sie auf der Website des APARTHOTELS NAD PARSEŃĄ sowie an der REZEPTION ausgehängt wird.
3. Die Kinderschutzrichtlinie wird volljährigen Gästen des APARTHOTELS NAD PARSEŃĄ durch Veröffentlichung auf der Website und an der Rezeption zugänglich gemacht.
4. Die Kinderschutzrichtlinie wird in einer für Kinder verständlichen und gekürzten Fassung an einem für sie zugänglichen und gut sichtbaren Ort auf dem Gelände des APARTHOTELS NAD PARSEŃĄ bereitgestellt.